

Landeshauptstadt Dresden



**Hinweise
für Parteien, Wählervereinigungen
zur
Ortschaftsratswahl am 25. Mai 2014**

1. Grundlagen des Wahlrechts

Dresdner Ortschaften

Die regelmäßigen Ortschaftsratswahlen finden gemeinsam mit den Stadtratswahlen statt. Wahlgebiet ist das Gebiet der Ortschaft. Jede Ortschaft bildet einen Wahlkreis. Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte wird durch die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden bestimmt. Danach sind in den Ortschaften folgende Ortschaftsräte zu wählen:

Alfranken	6	Langebrück	10	Schönborn	8
Cossebaude	10	Mobschatz	9	Schönfeld-Weißig	19
Gompitz	14	Oberwartha	5	Weixdorf	12.

Die Ortschaftsräte werden nach den Vorschriften für die Wahl des Stadtrates gewählt.

Wer ist zur Ortschaftsratswahl wahlberechtigt?

Das aktive Wahlrecht, d. h. das Recht bei der Wahl seine Stimme abgeben zu können, besitzt jeder Deutsche sowie jeder ausländische Unionsbürger der

- am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat (vor bzw. am 25. Mai 1996 geboren),
- seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnung (einschließlich Tag des Einzugs) in der Ortschaft wohnt (spätester Zuzug 25. Februar 2014),
- nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (§ 16 SächsGemO).

Wer kann zur Ortschaftsrätin/zum Ortschaftsrat gewählt werden?

Wählbar in den Ortschaftsrat der jeweiligen Ortschaft ist jeder Deutsche sowie jeder ausländische Unionsbürger, der

- am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat (vor bzw. am 25. Mai 1996 geboren),
- seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnung (einschließlich Tag des Einzugs) in der Ortschaft wohnt (spätester Zuzug 25. Februar 2014),
- nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen die Wählbarkeit verloren hat (§ 31 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 2 SächsGemO) und
- nicht aufgrund seiner Tätigkeit nach § 32 SächsGemO gehindert ist (§ 32 i.V.m. § 69 Abs. 1 SächsGemO).

2. Wahlvorschläge (§§ 33 i. V. m. 6 ff. KomWG)

Wer kann Wahlvorschläge einreichen? (§ 6 Abs. 1 KomWG)

Einreicher von Wahlvorschlägen für die Ortschaftsratswahl können sein:

- Parteien
- Wählervereinigungen.

Wo und ab wann können Wahlvorschläge eingereicht werden?

Wahlvorschläge können ab dem Tag nach der Bekanntmachung der Wahl im Dresdner Amtsblatt (voraussichtlich 6. Februar 2014) bis zum **20. März 2014, 18:00 Uhr** eingereicht werden.

Die Einreichung der ausgefüllten und unterschriebenen Formulare erfolgt nur nach Terminvereinbarung bei der

Arbeitsgruppe Wahlvorschläge
Stadthaus, Theaterstr. 11, 1. Etage, Bürgersaal 100, 01067 Dresden
Telefon: (03 51) 4 88 11 01.

Die Übergabe soll durch eine Vertrauensperson erfolgen, da bereits beim Einreichen eine erste Prüfung der Unterlagen erfolgt und nur die Vertrauenspersonen verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abgeben können.

3. Was müssen Parteien und Wählervereinigungen bei der Kandidatenaufstellung beachten? (§ 6a Abs. 1 KomWG, § 6 c KomWG, §§ 35 a sowie 36 KomWG)

Jede Partei und jede Wählervereinigung kann je Ortschaft einen Wahlvorschlag einreichen. Die Anzahl der möglichen Bewerber je Wahlvorschlag richtet sich nach der Zahl der Mitglieder im Ortschaftsrat, diese ist wiederum von der maßgebenden Einwohnerzahl abhängig (eineinhalbmals soviel Bewerber, wie Ortschaftsräte zu wählen sind). Folgende Anzahl der Bewerber je Wahlvorschlag sind zulässig:

Alfranken:	9	Langebrück:	15	Schönborn:	12
Cossebaude:	15	Mobschatz:	14	Schönfeld-Weißig:	29
Gompitz:	21	Oberwartha:	8	Weixdorf:	18.

Die Wahl der Bewerber einer Partei darf frühestens 12 Monate (1. Juli 2013), die Wahl der Vertreter für eine Vertreterversammlung frühestens 15 Monate (1. April 2013) vor Ablauf des Zeitraumes, in dem die Ortschaftsratswahl durchzuführen ist, stattfinden.

Vertrauenspersonen, Versammlungsleiter und Schriftführer müssen nicht stimmberechtigt sein. Die zwei Personen für die Versicherung an Eides statt (Anlage 18 der KomWO) müssen stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung sein.

Ein ausländischer Unionsbürger darf in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wenn er gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses zusätzlich eine Versicherung an Eides statt über die Wählbarkeit im Herkunftsstaat abgibt. Sofern er nach § 17 Sächsisches Meldegesetz von der Meldepflicht befreit ist, hat er an Eides statt zu versichern, seit wann er in der Ortschaft seine Hauptwohnung hat.

4. Wer benötigt Unterstützungsunterschriften? Wo können diese geleistet werden? (§ 6 b Abs. 1 und 2 KomWG i.V.m. § 35a KomWG, § 17 KomWO)

Jeder Wahlvorschlag benötigt Unterstützungsunterschriften von zum Zeitpunkt der Unterzeichnung Wahlberechtigten der jeweiligen Ortschaft, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind. Die Anzahl der Unterstützungsunterschriften ist von der Einwohnerzahl der Ortschaft abhängig.

Folgende Unterstützungsunterschriften je Wahlvorschlag sind notwendig:

- 10** Oberwartha, Schönborn
- 20** Altfranken, Mobschatz:
- 30** Cossebaude, Gompitz, Langebrück, Schönfeld-Weißig und Weixdorf.

Keine Unterstützungsunterschriften benötigt der Wahlvorschlag einer Partei, der aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages im Sächsischen Landtag oder seit der letzten Wahl im Stadtrat oder Ortschaftsrat vertreten ist.

Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat oder Ortschaftsrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Unterstützungsunterschriften können **nach** der Einreichung des Wahlvorschlages bis zum **20. März 2014, 18 Uhr** bei der

Arbeitsgruppe Wahlvorschläge,
Stadthaus Theaterstr. 11, 1. Etage, Bürgersaal 100, 01067 Dresden
(Öffnungszeiten siehe letzte Seite des Hinweisblattes)
geleistet werden. Jeder Unterzeichner hat sich zum Nachweis seiner Identität mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen.

Hinweis: Jeder Wahlberechtigte darf nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Die Unterstützung mehrerer Vorschläge führt zur Streichung aller seiner Unterschriften.

5. Inhalt und Form des Wahlvorschlages (§ 16 KomWO)

In welcher Form muss ein Wahlvorschlag eingereicht werden?

Jeder Wahlvorschlag ist schriftlich und ortschaftsbezogen einzureichen. Er muss enthalten:

- als Bezeichnung des Wahlvorschlages den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und ggf. die Kurzbezeichnung oder ein Kennwort;
- folgende Angaben zu den Bewerbern:
 - Familiennamen, Vornamen¹,
 - Beruf² oder Stand (bitte Hinweise zur Berufsangabe beachten),
 - Geburtsdatum,
 - Anschrift der Hauptwohnung der Bewerber,
 - bei ausländischen Unionsbürgern die Staatsangehörigkeit;
- das Wahlgebiet;
- die Unterschriften des Vorstandes einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung bzw. Unterschriften der Unterzeichner der Niederschrift zur Bewerberaufstellung einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung;
- die Benennung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson mit Anschrift und Kontaktdaten.

Was muss dem Wahlvorschlag beigefügt werden? (Anlage 15 KomWO)

- Anlage 16 a KomWO - Zustimmungserklärung jedes Bewerbers
- Anlage 16 b KomWO - Wählbarkeitsbescheinigung jedes Bewerbers
- Anlage 17 KomWO - Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber

¹ Es gelten die Namens- und Titelangaben als verbindlich, die im Melderegister stehen. Bei mehreren Vornamen wird der Rufname verwendet. In begründeten Ausnahmefällen wird ein weiterer Vorname zugelassen.

² Anzugeben ist der zur Zeit oder zuletzt ausgeübte Hauptberuf, insbesondere dann, wenn ein anderer Beruf erlernt wurde z.B. Lehrer oder Schulleiter. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahlehrenämtern ist zulässig (§ 16 Abs. 2 KomWO).

Hinweis: Aufgrund der Einheitlichkeit soll bei Berufsbezeichnungen auf Abkürzungen verzichtet werden (Ausnahme: i.R., a.D.). Bei Berufen mit Diplom soll durchgängig die Bezeichnung z.B. Dipl.-Ingenieur verwendet werden. Bei Studenten soll die angegebene Fachrichtung generell hinten angestellt werden z.B. Student (Medizin). Wurde ein Fachhochschulstudium absolviert, ist der Zusatz FH anzugeben z.B. Dipl.-Betriebswirt (FH). Konkrete Unternehmensbezeichnungen (Bsp. Angestellte FA Dresden II) sind nicht zu verwenden. Wird auf den Zusatz der beruflichen Selbstständigkeit bestanden, so ist folgende Schreibweise zu wählen z.B. Bäckermeister, selbstständig. Als Stand bei arbeits- bzw. erwerbslosen Bewerbern soll die Bezeichnung arbeitssuchend verwendet werden.

- Anlage 18 KomWO -
Versicherung an Eides statt
- Anlage 19 KomWO -
Bescheinigung des Wahlrechtes für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages (nur bei nicht mitgliedschaftlichen Wählervereinigungen)
- eine gültige Satzung (nur beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung)
- Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG (nur bei ausländischen Unionsbürgern; Erläuterungen dazu unter Punkt 3).

Alle erforderlichen Formulare können im Internet unter www.dresden.de/wahlen als ausfüllbare PDF-Datei abgerufen werden oder sind ab sofort bei der AG Wahlvorschläge (bis Anfang Februar 2014 Theaterstr. 11, 2. Etage, Zimmer 266 und ab 07. Februar 2014 im Bürgersaal 100) erhältlich.

Die Bescheinigung der Wählbarkeit und die Bescheinigung des Wahlrechtes werden kostenlos von der Landeshauptstadt Dresden (AG Wahlvorschläge) erteilt. Die Bescheinigungen sind vor dem Einreichen der Wahlvorschläge bei der Arbeitsgruppe Wahlvorschläge, Stadthaus Theaterstr. 11, 1. Etage, Bürgersaal 100, 01067 Dresden, einzuholen.

Können Wahlvorschläge zurückgenommen oder geändert werden?

(§ 6d Abs. 1 und 2 KomWG i.V.m. § 19 KomWO)

Ja, bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (20. März 2014, 18 Uhr) kann ein Wahlvorschlag durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauenspersonen zurückgenommen oder inhaltlich geändert werden.

6. Vorprüfung und Beseitigung von Mängeln der Wahlvorschläge (§ 18 KomWO)

Der Beauftragte des Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Einganges und prüft, ob die eingereichten Wahlvorschläge vollständig und den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen. Die Übergabe soll durch eine Vertrauensperson erfolgen.

Bei Feststellung von Mängeln werden umgehend die Vertrauenspersonen aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig innerhalb der Einreichungsfrist zu beseitigen. Nach Fristablauf (20. März 2014, 18 Uhr) sind Mängelbeseitigungen nur zulässig, wenn sie den Inhalt des Wahlvorschlages nicht verändern.

7. Wann werden die Wahlvorschläge zugelassen? (§ 7 KomWG)

Der Gemeindevwahlausschuss prüft die eingereichten Wahlvorschläge und beschließt über deren Zulassung oder Zurückweisung voraussichtlich am 25. März 2014. Der Gemeindevwahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, die verspätet eingereicht worden sind oder nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Beziehen sich die Beanstandungen nur auf einzelne Bewerber, so sind diese im Wahlvorschlag zu streichen.

Übersicht Ortschaften der Landeshauptstadt Dresden

Ortschaft	Mitglieder im Ortschaftsrat ¹	Anzahl Bewerber je Wahlvorschlag ²	Anzahl gültiger Unterstützungsunterschriften ³	Einwohner Stand: 31.12.2012 ⁴
Altfranken	6	9	20	1.129
Cossebaude	10	15	30	5.591
Gompitz	14	21	30	3.052
Langebrück	10	15	30	3.704
Mobschatz	9	14	20	1.483
Oberwartha	5	8	10	404
Schönborn	8	12	10	492
Schönfeld-Weißig	19	29	30	12.803
Weixdorf	12	18	30	6.039

¹ Mitglieder gemäß Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 2. Juni 1994, zuletzt geändert am 12. Dezember 2013

² Anzahl möglicher Bewerber gemäß § 35a Abs. 1 KomWG

³ Unterstützungsunterschriften von zum Zeitpunkt der Unterzeichnung Wahlberechtigten der Ortschaft gemäß § 35a KomWG

⁴ maßgebende Einwohnerzahl gemäß § 65 KomWG, Quelle: Kommunale Statistikstelle

9. Ansprechpartner

Landeshauptstadt Dresden
Bürgeramt
Wahlorganisation
- Arbeitsgruppe Wahlvorschläge -

Telefon: 488 1101 / 5882
Fax: 488 5883
E-Mail: Wahlamt@dresden.de

Checkliste für das Einreichen der Wahlvorschläge

Nr.	zu erbringende Unterlagen	Parteien	Wählervereinigungen	
			mitglied- schaftl. organisiert	nicht mit- gliedschaftl. organisiert
1	Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 17 der KomWO)	X	X + Satzung	X
2	Versicherung an Eides statt zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 18 der KomWO)	X	X	X
3	Wahlvorschlag (Anlage 15 der KomWO)	X	X	X
4	Zustimmungserklärung jedes Bewerbers (Anlage 16a der KomWO)	X	X	X
5	Wählbarkeitsbescheinigung jedes Bewerbers (Anlage 16b der KomWO)	X	X	X
6	Bescheinigung des Wahlrechtes für jeden Unter- zeichner des Wahlvorschlages (Anlage 19 KomWO)			X
7	<u>nur</u> bei ausländischen Unionsbürgern Versicherung an Eides statt § 6a Abs. 3 KomWO	X	X	X

Achtung

Die o. g. Unterlagen sind nach gesetzlicher Frist bis spätestens Donnerstag, 20. März 2014, 18 Uhr einzureichen.

Öffnungszeiten ab 07. Februar 2014:

(für Bescheinigungen der Wählbarkeit und des Wahlrechts sowie Unterstützungsunterschriften)

AG Wahlvorschläge Stadthaus Theaterstr. 11, 1. Etage, Bürgersaal 100, 01067 Dresden

Montag, Mittwoch: 9 bis 12 Uhr, 13 bis 15 Uhr

Dienstag, Donnerstag: 9 bis 12 Uhr, 13 bis 18 Uhr

Freitag: 9 bis 12 Uhr

Das Einreichen der Wahlvorschläge erfolgt nach Terminvereinbarung (Telefon: 488 1101).